

Merkblatt Buchnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

CHEKLISTE ZUR INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNG



BUCHNACHWEIS DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNG

Folgende Daten sind für den Buchnachweis nötig:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers
- qualifizierte Abfrage der USt-Id-Nr. beim Bundeszentralamt für Steuern
(www.bzst.bund.de)
- Name und Anschrift des Abnehmers sowie eines Beauftragten
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der Ware (Sammelbezeichnungen wie Textilien reichen nicht)
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer evtl. Be- oder Verarbeitung
- Art des Warentransportes
- Bestimmungsort der Ware

Wenn alle Punkte abgehakt sind, ist der Buchnachweis erfüllt

BELEGNACHWEIS IN BEFÖRDERUNGSFÄLLEN

A. Folgende Belege werden benötigt, wenn der Lieferant die Ware transportiert:

- Doppel der Rechnung
- ein handelsüblicher Beleg (bspw. Lieferschein),
- aus dem sich der Bestimmungsort (immer der EU-Staat sowie die Stadt bzw. Gemeinde) ergibt

Hinweis: Eine vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterschriebene Versandbetätigung nach dem Muster des BMF gilt grundsätzlich als "handelsüblicher Beleg".

Wenn beide Punkte abgehakt sind, ist dieser Punkt erfüllt.

- eine schriftliche Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten
- inkl. Datum und Unterschrift des Abnehmers bzw. dessen Vertreters
- Paßkopie des Abnehmers bzw. des Vertreters/ Beauftragten
- Bei Vertretern/ Beauftragten ist ein Nachweis der Befugnis notwendig. Bei gesetzlicher Vertretungsmacht (Geschäftsführer) kann dies eine Kopie des Handelsregisterauszuges sein, bei rechtsgeschäftlicher

Vertretungsmacht ist eine Vollmacht nötig.

Wenn alle vier Punkte abgehakt sind, ist dieser Punkt erfüllt.

Wenn alle drei Punkte in Spalte 2 abgehakt sind,
ist der Belegnachweis bei Transport durch den Lieferanten erfüllt.

B. Folgende Belege werden benötigt, wenn der Abnehmer die Ware abholt:

- Sämtliche Belege aus Punkt A (Lieferant transportiert) müssen auch im Abholfall erfüllt sein

Eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass die Ware in das EU-Ausland befördert wird:

- schriftliche Versicherung in deutscher Sprache
 - mit Datum und Unterschrift des Abholers
 - Unterschrift wurde mit der Paßkopie des Abholers verglichen
 - Gegenstand und Bestimmungsort der Lieferung sind ersichtlich
-

Wenn nicht der Abnehmer, sondern ein Beauftragter (Angestellter) die Ware abholt, sind zusätzlich folgende Belege nötig:

- schriftliche Bevollmächtigung des Beauftragten
 - Paßkopie des Bevollmächtigten
 - Vollmacht muss konkreten Bezug zur Ware haben (allgemeine Vollmacht nicht ausreichend)
 - Vollmacht muss Unterschrift des Abnehmers enthalten
 - Paßkopie des Abnehmers zum Abgleich der Unterschrift
 - bei Gesellschaften: Kopie des Handelsregisterauszuges zum Nachweis der Vertretungsbefugnis.
-

Der Punkt ist erfüllt wenn,

- bei Abholung durch den Abnehmer die ersten vier Punkte abgehakt sind,
 - bei Abholung durch einen Beauftragten alle 10 Punkte
-

Wenn beide Punkte in Spalte 2 abgehakt sind,
ist der Belegnachweis bei der Abhollieferung erfüllt.

BELEGNACHWEIS IN VERSENDUNGSFÄLLEN

Folgende Belege werden bei der Versendung ins EU-Ausland benötigt:

- Doppel der Rechnung
- ein Versendungsbeleg (bspw. Frachtbrief, Konnosement, Posteinlieferungsschein, Ladeschein), sofern sich hieraus die innergemeinschaftliche Warenbewegung ergibt.

Hinweis: Eine vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterschriebene Versandbestätigung (weiße Speditionsbescheinigung) nach dem Muster des BMF gilt grundsätzlich als "Handelsüblicher Beleg".

Wenn beide Punkte abgehakt sind,
ist der Belegnachweis im Versandungsfall erfüllt



Zuletzt aktualisiert am Donnerstag, den 03. Dezember 2009 um 16:45 Uhr